



# Satzung

der

Musikalischen  
Vereinigung  
Botnang 1919 e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „MUSIKALISCHE VEREINIGUNG BOTNANG 1919 e.V.“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Botnang. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. 3556 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der Musik.
- 2.2. Er dient dem Interesse von Musikliebhabern durch musikalische Betätigung und Darbietung wie z. B. Volksmusik und Konzertmusik.

## **§ 3 Tätigkeiten**

- 3.1. Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhält der Verein ein Orchester, in dem die Teilnehmer Musik ausüben und sich musikalisch weiterbilden können. Er hält regelmäßige Übungsabende ab.
- 3.2. In einem Jugendorchester sollen Kinder und Jugendliche zu Musikern ausgebildet werden und sich musikalisch betätigen können. Hierfür wird der Verein ebenfalls regelmäßige Übungsabende abhalten.
- 3.3. Das Orchester und das Jugendorchester werden regelmäßig Veranstaltungen durchführen und sich an gemeinschaftlichen bzw. gemeinnützigen Veranstaltungen des Stadtbezirks Botnang beteiligen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbe-

günstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 4.2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwa trotzdem erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.3. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder Zuwendungen des Vereins.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der „Sport- und Kulturgemeinde Botnang e.V.“ zu, die es nach Deckung aller Verbindlichkeiten des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ersatzweise fällt das Vermögen der Stadt Stuttgart zu, die die Auflage hat, die Vermögenswerte ausschließlich zur Förderung kultureller Einrichtungen in Stuttgart-Botnang zu verwenden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. In den Verein kann jede natürliche Person als aktives oder passives Mitglied aufgenommen werden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand und der Eintragung in die Mitgliederliste.
- 5.3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragsleistung.
- 5.4. Ebenso sind die Mitglieder verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und diese Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen.

- 5.5. Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 5.6. Die aktiven Mitglieder haben die Übungsstunden regelmäßig zu besuchen, bei den Veranstaltungen mitzuwirken und das ihnen zum Studium überlassene Notenmaterial sowie die vereinseigenen Instrumente sorgfältig zu behandeln.
- 5.7. Aktive, die länger als ein Jahr an den Proben und Aufführungen nicht mehr teilgenommen haben, werden in die Mitgliederliste der Passiven übernommen.
- 5.8. Ein Mitglied, das 50 Jahre dem Verein angehört oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, wird zum Ehrenmitglied ernannt.

## **§ 6 Aufnahme - Austritt - Ausschluss**

- 6.1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 6.2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende wirksam werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 6.3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen eines anderen wichtigen Grundes erfolgen.
- 6.4. Bei Inhabern von Vereinsämtern entscheidet über den Ausschluss die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6.5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 6.6. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vollzogen durch die Streichung aus der Mitgliederliste.
- 6.7. Bei Minderjährigen ist für den Erwerb der Mitgliedschaft und den Austritt aus dem Verein die schrift-

liche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung bestimmt.
- 7.2. Die Beiträge werden im Monat nach der Hauptversammlung fällig und sind in einem Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- 7.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 9.1. Die Hauptversammlung und
- 9.2. Der Vorstand.

## **§ 10 Die Hauptversammlung**

- 10.1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet am Anfang eines jeden Jahres, jeweils bis spätestens am 15. April, statt.
- 10.2. Die Mitglieder werden schriftlich drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.
- 10.3. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
  - 10.3.1. Den Mitgliedern
  - 10.3.2. Dem Vorstand
  - 10.3.3. Den Revisoren.
- 10.4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- 10.5. Aufgaben der Hauptversammlung sind u. a.:
  - 10.5.1. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands.
  - 10.5.2. Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung.

- 10.5.3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 10.5.4. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren.
- 10.5.5. Bestätigung des Musikervorstands.
- 10.5.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 10.5.7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
- 10.5.8. Ausschluss von Mitgliedern, die ein Vereinsamt innehatten.
- 10.5.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 10.6. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglieder dieses Vereins sind.
- 10.7. Wird eine Bestätigung nach Ziffer 10.5.5. versagt, verliert der Betreffende seine Funktion.
- 10.8. Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 10.9. In der Hauptversammlung gestellte Anträge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sie an einen Punkt der Tagesordnung anknüpfen.
- 10.10. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand.
- 10.11. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 10.12. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- 10.13. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Die außerordentliche Hauptversammlung**

- 11.1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - 11.1.1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausscheidet.
  - 11.1.2. Das Interesse des Vereins dies erfordert.
  - 11.1.3. Mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.
- 11.2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Ziffern des § 10 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 12 Der Vorstand**

- 12.1. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Antrag eines jeden Vorstandsmitglieds.
- 12.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 12.2.1. Dem Vorsitzenden
  - 12.2.2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 12.2.3. Dem Kassier
  - 12.2.4. Dem Schriftführer
  - 12.2.5. Dem Musikervorstand
  - 12.2.6. Dem Jugendleiter
  - 12.2.7. Dem Veranstaltungsleiter
  - 12.2.8. Zwei bis vier Beisitzern
- 12.3. Der Vorstand wird jährlich von der Hauptversammlung einzeln gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 12.4. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller satzungsmäßigen Aufgaben.
- 12.5. Gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten wird der Verein
  - a) vom Vorsitzenden allein bzw.
  - b) vom stellvertretenden Vorsitzenden, Kassier oder Schriftführer je zu zweit.

- 12.6. Der Vorstand ist in seiner Funktion ehrenamtlich tätig.
- 12.7. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins mit der Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu betrauen und zu ermächtigen.
- 12.8. Mitglieder oder Beauftragte des Vorstands haben bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Anspruch auf Auslagenersatz.
- 12.9. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 12.10. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.11. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 12.12. Die wesentlichen Aufgaben des Vorstands sind:
  - 12.12.1. Die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.
  - 12.12.2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - 12.12.3. Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen.

### **§ 13 Die Revision**

- 13.1. Die Hauptversammlung wählt drei Revisoren aus ihrer Mitte, die nicht dem Vorstand angehören.
- 13.2. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins einzusehen und an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 13.3. Mindestens zwei Revisoren haben vor der jährlichen Hauptversammlung die Kassenführung zu prüfen.

- 13.4. Die Entlastung des Vorstandes kann nur bei einwandfreier Führung des Rechnungswesens beantragt und erteilt werden.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

- 14.1. Die Änderung dieser Satzung kann nur von der Hauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2. Die Änderungen des § 2 (Vereinszweck) kann nur bei Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- 14.3. Anträge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich und rechtzeitig vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Ladung zu dieser Versammlung muss 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 15.2. Dem Antrag müssen 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 6. Februar 1980 beschlossen und von der außerordentlichen Hauptversammlung am 30. April 1980 geändert. Sie trat mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 10. Juli 1980 in Kraft. Die bisherige Satzung verliert dadurch ihre Gültigkeit.